

Klausur Nr. 1264

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 15. September 2025 erscheint Herr Gerd Giegel, wohnhaft Frankfurter Straße 50, 03046 Cottbus in der Kanzlei von Rechtsanwältin Hanne Henkel, Schillerstraße 55, 03046 Cottbus und trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin, ich benötige dringend Ihre Hilfe! Die Staatsanwaltschaft will mich offenbar in den Knast bringen und mein bisheriger Verteidiger interessiert sich nicht genug für meine Situation. Ich habe ihm daher das Mandat bereits entzogen. Am 3. September 2025 habe ich nun aber eine Anklageschrift ins Haus bekommen. Da geht es um Vorwürfe gegen die ich mich, soweit möglich, zur Wehr setzen möchte.

Punkt 1 der Anklage, die Trunkenheitsfahrt, war ein dummer Fehler von mir. Da werden wir wohl nichts machen können. Mich wundert es nur, dass die erst wegen meines Disputs mit den Polizisten diesen Strafbefehl vom 15. April 2025 geschickt haben und anschließend jetzt die Alkoholgeschichte gesondert behandeln. Aber die werden wohl ihre Gründe haben. Hier wäre es mir aber jedenfalls wichtig, dass Sie mit den Anklägern noch einmal über die Folgen verhandeln: Die Strafe sehe ich ja ein, aber lässt sich nicht vielleicht doch etwas wegen des Führerscheintzugs machen? Mein Auto ist doch fast mein Lebensinhalt. Längere Zeit laufen, Rad fahren oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen, ist doch nur was für Spinner und grenzt an Folter. Und ständig Taxifahren geht schon gar nicht. Außerdem bin ich doch nur eine kurze Strecke gefahren. Das muss doch wohl auch Berücksichtigung finden.

Den Punkt 2 der Anklage, den Angriff auf diesen Drogenhändler, habe ich ja bereits zugegeben. Es stimmt, dass ich ihm die Drogen weggenommen und sie dann vernichtet habe. Ich wollte doch nur, dass dieser Kerl damit nichts Schlimmeres anrichtet.

Punkt 3 der Anklage, die Sache mit dem Taxifahrer habe ich zunächst abgestritten. Anschließend habe ich doch alles zugegeben, weil ich auf eine milde Strafe hoffte. Diese Anklage geht nun aber meines Erachtens viel zu weit. Ein Bekannter hat mir gesagt, dass da Tatbestände angegeben sind, die eine hohe Strafe bedeuten würden. Schließlich hatte ich doch gar keine Waffe dabei, was eine solch hohe Strafandrohung rechtfertigen könnte.“

Gerd Giegel übergibt Rechtsanwältin Henkel die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 1. September 2025.

Rechtsanwältin Henkel lässt sich eine schriftliche Vollmacht ausstellen, nimmt sodann Akteneinsicht und stellt fest, dass noch kein Eröffnungsbeschluss ergangen ist. Sie fertigt Kopien der Akte, die im Folgenden auszugsweise bzw. inhaltlich zusammengefasst abgedruckt sind.

Auszug aus der Handakte von Rechtsanwältin Hanne Henkel

Staatsanwaltschaft Cottbus

Az.: 132 Js 21145/25

An das
Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3/4
03046 Cottbus

Anklageschrift

Der Verkäufer **Gerd Giegel**,
geb. am 14. August 1994 in Cottbus,
wohnhaft in 03046 Cottbus, Frankfurter Straße 50,
Deutscher, ledig,

wird angeklagt,

am 16. Januar 2025, am 24. April 2025 und am 1. Mai 2025,

in Cottbus und anderorts

durch drei selbständige Handlungen

1. vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,
2. gemeinschaftlich handelnd, mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht weggenommen zu haben, diese sich rechtswidrig zuzueignen,
3. tateinheitlich

Klausur Nr. 1264 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 3 von 17**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

- a) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt zu haben,
- b) mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht weggenommen zu haben, diese sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führte, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 16. Januar 2025 fuhr der Angeschuldigte gegen 19:33 Uhr mit seinem PKW Mercedes Kombi, amtliches Kennzeichen CB-LL 200, in der Bahnhofstraße in Drebkau von der dortigen Wendeplatte circa 200 bis 300 Meter zu der Wohnanschrift eines Bekannten in der Senftenberger Straße 27 in Drebkau, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war.

Eine bei dem Angeschuldigten am 16. Januar 2025 um 20:30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille. Eine weitere an demselben Abend um 21:06 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,83 Promille. Seine Fahruntüchtigkeit hätte der Angeschuldigte aufgrund der Gesamtumstände erkennen können und müssen. Durch die Tat hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Der Führerschein des Angeschuldigten wurde noch am 16. Januar 2025 gegen 20:00 Uhr beschlagnahmt.

2. Der Zeuge Christoph Czech handelt seit längerer Zeit mit Betäubungsmitteln und verkaufte in der Vergangenheit mehrmals Drogen auch an Minderjährige. Der Angeschuldigte sowie der anderweitig Verfolgte Bernd Bruck beschlossen, dem Zeugen Czech gemeinsam unter Anwendung von Gewalt Betäubungsmittel zu entwenden. Der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Bruck hatten während der Umsetzung des Tatplans stets das Ziel vor Augen, zu verhindern, dass der Zeuge Czech weiterhin an Minderjährige Betäubungsmittel verkauft. Weder der Angeschuldigte noch der anderweitig Verfolgte Bruck hatten Interesse an den Betäubungsmitteln.

Am 24. April 2025 verabredeten sich der Angeschuldigte sowie der anderweitig Verfolgte Bruck in Ausführung des zuvor gemeinsam gefassten Tatplans mit dem Zeugen Czech am Hauptbahnhof in Cottbus und gingen von dort in die Wohnung des Zeugen Czech in der Katharinenstraße 89 in Cottbus. Als sie gegen 21:00 Uhr in dessen Wohnung eintrafen, täuschten sie diesem zunächst vor, die Betäubungsmittel entgeltlich erwerben zu wollen.

Plötzlich riss der Angeschuldigte den Zeugen Czech zu Boden. Während der dem Zeuge Czech körperlich weit überlegene Angeschuldigte den Zeugen auf dem Boden festhielt, entnahm der

anderweitig Verfolgte Bruck die in der Wohnung des Zeugen befindlichen Betäubungsmittel und verstaute diese in einem mitgebrachten Rucksack. Die Betäubungsmittel lagen offen auf dem Wohnzimmertisch des Zeugen Czech.

Noch während der Zeuge Czech auf dem Boden von dem Angeschuldigten festgehalten wurde, entnahm der anderweitig Verfolgte Bruck spontan Bargeld im Wert von 250,- € aus dem Geldbeutel des Zeugen, der sich ebenfalls auf dem Wohnzimmertisch befand. Der Angeschuldigte beobachtete dies und hielt den Zeugen Czech noch weiter fest.

Anschließend verließen der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Bruck die Wohnung des Zeugen Czech und warfen – wie geplant – unmittelbar die Betäubungsmittel in ein Becken einer nahegelegenen Kläranlage. Der Zeuge Czech blieb bei diesem Vorgang unverletzt. Das entwendete Geld behielt der anderweitig Verfolgte Bruck für sich.

3. Am 1. Mai 2025 bestieg der Angeschuldigte gegen 01:30 Uhr am Hauptbahnhof Cottbus das Taxi des Zeugen Mirko Muth und gab als Fahrtziel die Gemeinde Lieberose an.

Kurz vor dem Ortseingang von Lieberose forderte der Angeschuldigte den Zeugen Muth auf, sein Fahrzeug anzuhalten, da ihm die Weiterfahrt zu teuer wäre und er daher lieber zu Fuß weiter gehen würde. Der Zeuge Muth kam dieser Aufforderung nach und parkte das Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand, wobei er den Motor laufen ließ, jedoch die Handbremse zog und das Automatikgetriebe auf „P“ (für Parken) stellte.

Als der Zeuge Muth das Fahrzeug verließ, um den Koffer des Angeschuldigten aus dem Kofferraum zu holen, fasste der Angeschuldigte den Tatentschluss, dem Zeugen Muth seine Tageseinnahmen zu entwenden. In Ausführung seines Tatentschlusses hielt der Angeschuldigte dem Zeugen Muth einen Zeigefinger an den Hinterkopf. Der Angeschuldigte drohte dem Zeugen Muth mit den Worten „Pfoten nach oben, sonst knallt es!“, die Anwendung körperlicher Gewalt an, für den Fall, dass der Zeuge Muth der Aufforderung keine Folge leistet. Aufgrund dieser Androhung nahm der körperlich überlegene Zeuge Muth davon Abstand, sich gegen den Angeschuldigten zu wehren. Wie von Anfang an geplant, entwendete der Angeschuldigte sodann die gesamten Tageseinnahmen, mindestens 200,- €, aus der Jackentasche des Zeugen Muth. Anschließend floh der Angeschuldigte zu Fuß.

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 b), 316 Abs. 1, 316a, 25 Abs. 2, 52, 53, 69, 69a StGB.

Beweismittel: (...)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretene Angeschuldigte hat die Tatvorwürfe weitüberwiegend eingeräumt. Im Übrigen wird er durch die nachbenannt bezeichneten Beweismittel im Sinne der Anklage überführt werden. In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass hinsichtlich der Tat unter Ziffer 1. der Anklage aufgrund der massiven Alkoholisierung des Angeschuldigten von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen ist.

Hinsichtlich des Überfalls auf den Zeugen Czech ist von einem gemeinschaftlich begangenen Raub im Sinne des § 249 Abs. 1 StGB auszugehen, da sich der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Bruck die Betäubungsmittel zumindest kurzzeitig zugeeignet haben. Auch hat der Angeschuldigte die Wegnahme und die Zueignung des Bargeldes durch den Bruck zumindest gebilligt und hatte zur Tatzeit die erforderliche Tatherrschaft, weswegen auch insoweit von einem mittäterschaftlichen Handeln auszugehen ist.

Da der Zeuge Muth im Zeitpunkt des Überfalls auf ihn das Fahrzeug nur für einen sehr kurzen Zeitraum verlassen hat, während der Motor des Fahrzeugs noch lief, ist er weiterhin als Führer eines Kraftfahrzeugs gemäß § 316a StGB anzusehen. Außerdem musste sich der Zeuge Muth beim Ausladen des Gepäcks des Angeschuldigten weiterhin auf das Verkehrsgeschehen und sein Fahrzeug konzentrieren, weswegen die Tat auch unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs begangen wurde. Tateinheitlich ist zudem von der Verwirklichung des Tatbestands des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB auszugehen, da das Opfer von der Einsatzbereitschaft einer Schusswaffe ausgehen musste.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2025 bestätigte das Amtsgericht Cottbus die Beschlagnahme des Führerscheins und entzog dem Angeschuldigten vorläufig gemäß § 111a StPO die Fahrerlaubnis.

Trotz der erheblichen Tatvorwürfe, die bereits im Mindestmaß eine Strafandrohung vorsehen, bei welcher eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr in Betracht kommt, wurde bislang wegen der geständigen Einlassung des Angeschuldigten von der Beantragung eines Untersuchungshaftbefehls abgesehen. Sollte der Angeschuldigte jedoch versuchen sich dem Verfahren zu entziehen, werden seitens der Staatsanwaltschaft entsprechende Maßnahmen beantragt werden.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Landgericht Cottbus zu eröffnen.

Mit den Akten an das Landgericht Cottbus.

Cottbus, 1. September 2025

Kerber-Gluck

Staatsanwältin

Amtsgericht Cottbus
Az.: 5 Cs 145 Js 12643/25

Cottbus, 15. April 2025

An Herrn
Gerd Giegel,
Frankfurter Straße 50
03046 Cottbus

geb. am 14. August 1994 in Cottbus, Verkäufer

Verteidiger: Rechtsanwalt Malte Mau, (...)

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 16. Januar 2025 in Drebkau

durch dieselbe Handlung

- a) einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angegriffen zu haben,
- b) jeweils eine andere Person vorsätzlich körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt zu haben sowie
- c) einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung vorsätzlich mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 16. Januar 2025 gegen 19:50 Uhr wurden Sie nach einer Fahndung wegen der Anzeige einer mit der Benennung des Kennzeichens Ihres Fahrzeugs und Ihrer Personenbeschreibung angezeigten Trunkenheitsfahrt durch die uniformierten Streifenbeamten PHM Andres und POM´in Blau auf dem Fahrersitz Ihres in der Senftenberger Straße 27 in Drebkau abgestellten Fahrzeugs angetroffen.

Nach der Durchführung eines Atemalkoholtests zeigten Sie sich gegenüber den mit den weiteren polizeilichen Maßnahmen befassten Polizeibeamten aggressiv. Als PHM Andres Ihnen erklärte, Sie aufgrund des Verdachts der Trunkenheitsfahrt zur Durchführung einer Blutentnahme in das Carl-Thiem-Klinikum in Cottbus verbringen zu müssen, schlugen Sie die Fahrertür mit Wucht zu und

Klausur Nr. 1264 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 7 von 17**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

fluchten herum. Bei dem Versuch von PHM Anders, Sie vor der Mitnahme am Fahrzeug stehend zu durchsuchen – während POM´in Blau und der weiter hinzugekommene Streifenbeamte POK Sturr Sie an den Armen festhielten – rissen Sie sich los und weigerten sich, die Durchsuchung zuzulassen. Daraufhin wandten die Polizeibeamten unmittelbaren Zwang an und versuchten, Ihre Arme auf dem Rücken zu schließen. Hiergegen sperrten Sie sich und traten die hinter Ihnen stehende POM´in Blau bewusst und gewollt gegen das linke Schienbein. Hierdurch erlitt die Polizeibeamtin – wie von Ihnen zumindest billigend in Kauf genommen – Schmerzen.

Zur Tatzeit standen Sie unter dem Einfluss zuvor genossenen Alkohols, ohne jedoch hierdurch in Ihrer Unrechtseinsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt gewesen zu sein. Ein bei Ihnen um 19:58 Uhr durchgeführter Atemalkoholtest ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung wegen des Vorwurfs der Körperverletzung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230, 47, 52 StGB.

Beweismittel: (...)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie

eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 30 € festgesetzt.

(...)

Dieser Strafbefehl des Amtsgerichts Cottbus wurde dem Verteidiger am 17. April 2025 ordnungsgemäß – u.a. mit Rechtsbehelfsbelehrung – zugestellt.

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

26. April 2025

Strafanzeige

gegen

Gerd Giegel, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Frankfurter Straße 50, 03046 Cottbus

und

Bernd Bruck, geboren am 24. Juli 1986, ledig, arbeitssuchend, derzeit ohne festen Wohnsitz.

Ermittlungsbericht

Am 25. April 2025 erschien der Zeuge Christoph Czech in der Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße, um einen Raubüberfall zu seinem Nachteil anzuzeigen. Im Rahmen der Zeugenvernehmung gab er an, dass die Beschuldigten Gerd Giegel und Bernd Bruck am Vorabend gegen 21:00 Uhr ihn in seiner Wohnung in der Katharinenstraße 89 in Cottbus aufsuchten. Dort sei es dann zu einem Vorfall gekommen, bei dem ihn der Beschuldigte Giegel gepackt und auf dem Boden fixiert habe. Währenddessen habe der Beschuldigte Bruck Bargeld in Höhe von 250,- € aus seinem Geldbeutel entwendet, der auf dem Wohnzimmertisch lag.

Auf Nachfrage, weshalb ihn die beiden Beschuldigten ausgeraubt haben, konnte der Zeuge Czech kein Motiv benennen. Auf Frage, woher er die beiden Beschuldigten kennt, gab er an, dass er beide schon länger kenne, man jedoch in letzter Zeit wenig Kontakt gehabt habe. Er habe zudem den Eindruck gehabt, dass es den Beschuldigten bei dem Überfall eher darum ging, an die Betäubungsmittel als an das Bargeld zu gelangen.

Anschließend wurde der Beschuldigte unmittelbar über sein Aussageverweigerungsrecht gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO belehrt. Auch nach der Belehrung war er weiterhin zur Aussage bereit und bestätigte seine bisherige Aussage.

Anschließend wurde die Wohnanschrift des Beschuldigten Giegel aufgesucht und dieser als Beschuldiger zur Sache vernommen. Er räumte den Tatvorwurf im Wesentlichen ein.

Trotz umfassender Ermittlungsmaßnahmen konnte der Aufenthaltsort des Beschuldigten Bernd Bruck bislang nicht ermittelt werden.

Auf die jeweiligen Vernehmungen wird verwiesen.

Helen Koller

Kriminalhauptkommissarin

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

26. April 2025

Zeugenvernehmung

Vernehmung des Christoph Czech, Katharinenstraße 89 (...) Cottbus, geb. 5.12.1984 in Cottbus, Bankkaufmann, Deutscher, verheiratet.

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 StPO erklärt der Zeuge Christoph Czech:

„Gestern Abend kam es gegen 21:00 Uhr zu einem hinterlistigen Raubüberfall auf mich in meiner Wohnung in Cottbus. Bei den Tätern handelt es sich um Gerd Giegel und Bernd Bruck. Während der Giegel mich plötzlich gepackt und auf den Boden gedrückt hat, nahm der Bruck etwa 250,- € Bargeld aus meinem Geldbeutel, der auf dem Wohnzimmertisch lag. Ich protestierte lautstark dagegen, hatte aber keine Chance gegen die Zwei!“

Auf Nachfrage, woher der Zeuge die Beschuldigte kennt:

„Ich kenne die beiden halt schon länger. Wir hatten zwar in der Vergangenheit wenig Kontakt, hatten uns dann aber mal wieder zu einem gemeinsamen Treffen verabredet.“

Auf Nachfrage zu einem möglichen Motiv für den Raub erklärt der Zeuge:

„Wieso die beiden mich ausgeraubt haben, obwohl wir uns eigentlich immer gut verstanden haben, kann ich auch nicht sagen. Ich kann es mir nur so erklären, dass es den beiden um die Drogen gegangen ist.“

Aufgrund der vorgenannten Äußerung wird der Zeuge vorsorglich gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO belehrt und gibt nach Belehrung folgendes zu Protokoll:

„Nachdem es mir jetzt mit den Drogen rausgerutscht ist, kann ich die Karten ja auch gleich auf den Tisch legen. Ehrlich gesagt kenne ich die beiden Typen gar nicht. Wenige Tage vor dem Überfall hat ein Gerd Giegel telefonisch Kontakt zu mir aufgenommen und angegeben, dass er Drogen von mir kaufen möchte. Da ich solche Deals nie über das Telefon abwickle, haben wir uns für den 24. April 2025 am Hauptbahnhof in Cottbus verabredet. Dort ist der Giegel noch mit einem weiteren Typen aufgetaucht, den er mir als Bernd Bruck vorgestellt hat und der ebenfalls am Ankauf von Betäubungsmitteln interessiert sei. Da ich zurzeit knapp bei Kasse bin, war ich damit einverstanden, dass der Bruck mit zu meiner Wohnung kommt. Normalerweise treffe ich mich mit den Käufern immer nur einzeln. Im Nachhinein ist man immer schlauer und ich hätte wohl auf mein Bauchgefühl vertrauen sollen. Kaum als wir in meiner Wohnung angekommen kam es dann zu dem geschilderten Überfall auf mich.“

Klausur Nr. 1264 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 10 von 17

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Geschlossen:

Helen Koller

v.u.g.

Christoph Czech

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

28. April 2025

Aktenvermerk:

Im Nachgang zur Anzeigenerstattung des Zeugen Czech wurde zunächst versucht, die genauen Personalien und Wohnanschriften der Beschuldigten zu ermitteln. Die Wohnanschrift des Beschuldigten Giegel konnte zeitnah ermittelt und der Beschuldigte vernommen werden. Auf die Vernehmungsniederschrift wird insoweit Bezug genommen.

Trotz umfassender Ermittlungsmaßnahmen konnte weder die Wohnanschrift des Beschuldigten Bruck noch dessen tatsächlicher Aufenthaltsort in Erfahrung gebracht werden. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Bruck nach der Tatbegehung untergetaucht ist.

Helen Koller

Kriminalhauptkommissarin

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

28. April 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Gerd Giegel, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Frankfurter Straße 50, 03046 Cottbus

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO, sowie in Anwesenheit des Verteidigers Herrn Rechtsanwalt Malte Mau

Zur Sache: „Die Sache mit dem Drogenhändler stimmt weitestgehend. Der Bruck und ich, wir wollten die Drogen diesem Czech aber nicht für uns oder zum Weiterkauf wegnehmen. Ich habe von Freunden gehört, dass der Czech in der Vergangenheit auch mehrfach Drogen an Jugendliche verkauft hat. Da ich selbst bereits mit 14 Jahren angefangen habe, Drogen zu konsumieren, und daher weiß, wie schnell man vor allem als Jugendlicher

Klausur Nr. 1264 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 11 von 17

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

abhängig wird, wollte ich verhindern, dass andere Jugendliche die gleiche Suchtkarriere wie ich durchlaufen müssen. Mittlerweile bin ich zum Glück „clean“, das schafft aber nicht jeder.

Als ich meinem Kumpel Bruck von den Machenschaften des Czech erzählt habe, war er gleich Feuer und Flamme diesem Kerl das „Geschäft“ zu vermiesen. Wir haben daher den Plan gefasst, uns als Käufer auszugeben und so Zutritt zu dessen Wohnung zu gelangen. Durch einen Bekannten konnte ich telefonisch Kontakt zu dem Czech herstellen und wir haben uns dann am 24. April 2025 gegen 20:00 Uhr in Cottbus am Hauptbahnhof getroffen. Von dort aus hat er uns dann mit zu seiner Wohnung genommen.

Als er dann die Drogen auf dem Wohnzimmertisch ausgebreitet hat, habe ich mich, wie von Anfang geplant, auf ihn gestürzt, ihn zu Boden gedrückt und fixiert. Der Bruck hat dann die Drogen an sich genommen und diese in seinen mitgeführten Rucksack gesteckt. Ich konnte zudem beobachten, dass der Bruck noch ein paar Geldscheine aus dem Geldbeutel des Czech genommen und diese ebenfalls eingesteckt hat. Das war so allerdings eigentlich nicht geplant gewesen. Ich hatte den Czech – der sich unentwegt lautstark beschwerte - zu diesem Zeitpunkt noch am Boden fixiert und erst losgelassen, als der Bruck ebenfalls zur Flucht bereit war. Ich habe damit aber dem Bruck keinesfalls bei der Wegnahme des Geldes helfen, sondern nur unsere Flucht sicherstellen wollen.

Wir haben die Drogen dann gleich in ein Becken einer nahegelegenen Kläranlage geworfen. Der Bruck hat mir anschließend ganz stolz die Geldscheine gezeigt, die er aus dem Geldbeutel des Czech genommen hatte. Es waren insgesamt 250,- €. Das Geld wollte der Bruck mit mir teilen. Ich wollte davon aber keinen Cent haben. Mir ging es schließlich von Anfang an nur um die Drogen und daran hatte sich nichts geändert!“

Aufgenommen

Helen Koller

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Gerd Giegel

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

1. Mai 2025

Strafanzeige

Es erscheint Mirko Muth, Taxifahrer, geb. am 15. Dezember 1978, verheiratet, wohnhaft in Cottbus, (...), und zeigt folgenden Sachverhalt an:

„Ich wurde vor einer halben Stunde, also etwa gegen 1:30 Uhr, hinterrücks überfallen. Ein Mann beraubte mich um meine gesamte Tageskasse, die ich im Geldbeutel in der Jackentasche hatte. Das waren mindestens 200,- €.

Er war am Hauptbahnhof Cottbus in meinen Mercedes gestiegen und ich sollte ihn nach Lieberose rausfahren. Kurz vor dem Ortseingang von Lieberose forderte er mich auf anzuhalten. Ich fragte ihn, ob es sein Ernst sei, da wir uns zu diesem Zeitpunkt auf einer kaum beleuchteten, wenig befahrenen Straße in der Nähe zu einem Waldgebiet befanden. Er antwortete mit Blick auf den Taxameter, dass er die letzten Meter laufen wolle, da es ihm zu teuer werde. Also stieg ich aus meinem Taxi aus und wollte gerade den Koffer des Mannes aus dem Kofferraum heben, als er mir irgendetwas an den Hinterkopf hielt. Er sagte in diesem Augenblick zu mir „Pfoten nach oben, sonst knallt es“. Dann nahm er mir die ganze Barschaft aus der Jackentasche, nahm seinen Koffer und rannte davon.“

Auf Nachfrage:

„Den Motor meines Fahrzeugs hatte ich während des Überfalls nicht ausgeschaltet. Ich hatte allerdings die Handbremse gezogen und das Automatikgetriebe auf „P“ gestellt. Was er mir an den Kopf gehalten hat, kann ich nicht genau sagen. Es könnte eine Pistole gewesen sein, oder irgendetwas anderes hartes, evtl. war es auch nur ein Finger von ihm. Ich wollte es aber auf keinen Fall herausfinden. Deswegen habe ich lieber gemacht, was er von mir verlangt hat.

Das Gesicht habe ich natürlich gesehen, kenne den Mann aber nicht. Identifizieren könnte ich ihn notfalls aber.“

Aufgenommen
Marc Mandel
Polizeihauptmeister

gelesen und unterschrieben
Mirko Muth

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

2. Mai 2025

Aktenvermerk:

Aufgrund der Anzeige des Zeugen Mirko Muth wurde nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Cottbus dieser die Akte zur Beantragung eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 StPO vorgelegt. Der Beschluss wurde noch am 1. Mai 2025 durch die zuständige Ermittlungsrichterin erlassen.

Die Auswertung der von den Mobilfunkbetreibern übermittelten Daten ergab, dass sich zur Tatzeit in der Funkzelle des Tatorts das Handy des Geschädigten, die Mobiltelefone von zwei Frauen, sowie von einem Herrn Gerd Giegel eingewählt hatten.

Die zuständige Staatsanwältin lehnte nach telefonischer Rücksprache die Beantragung eines Haftbefehls ab, da sie die Anlasstat für nicht ausreichend erachtete, von einem dringenden Tatverdacht nicht ohne weiteres auszugehen sei und sie daher zunächst die weiteren Ermittlungen abwarten wollte.

Helen Koller

Kriminalhauptkommissarin

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

7. Mai 2025

Aktenvermerk:

Auf Weisung der zuständigen Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Cottbus wurde die Wohnanschrift des Beschuldigten Giegel im Zeitraum vom 4. Mai 2025 bis zum 6. Mai 2025 täglich aufgesucht. An keinem Tag konnte der Beschuldigte dort angetroffen werden.

Am 6. Mai 2025 konnte jedoch an der Wohnanschrift des Beschuldigten mit dessen Lebensgefährtin Marie Müller gesprochen werden. Diese gab an, dass es vor wenigen Tagen spät abends zu einem Streit mit dem Beschuldigten gekommen sei. Er habe sich dann ein Taxi gerufen und wollte die Nacht bei einem Freund in Lieberose verbringen. Sie habe ihn seit dem Streit allerdings nicht mehr gesehen. Die Lebensgefährtin konnte zudem Angaben zur Arbeitsstelle des Beschuldigten machen, die am 6. Mai 2025 ebenfalls aufgesucht wurde. Es handelt sich hierbei um den Getränkemarkt Fristo in Cottbus. Der Geschäftsführer Herr Detlef Durstig gab gegenüber der Unterzeichnerin an, dass der Beschuldigte bereits mehrere Tage nicht zur Arbeit erschienen sei, ihm jedoch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zugeschickt habe.

Die Akte wurde mit diesem Sachstand der Staatsanwaltschaft Cottbus vorgelegt.

Helen Koller

Kriminalhauptkommissarin

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 9. Mai 2025 vorläufig gemäß § 154f StPO eingestellt und der Beschuldigte national zur Aufenthaltsermittlung im BZR ausgeschrieben.

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

20. Mai 2025

Aktenvermerk:

Bei einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle am Hauptbahnhof in Cottbus am 19. Mai 2025 wurde der Beschuldigte durch die zuständige Bundespolizei angetroffen und ihm aufgrund der bestehenden Ausschreibung die vorläufige Festnahme erklärt. Der Beschuldigte wurde zur Vernehmung sodann in die Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße des Polizeipräsidiums Süd in Cottbus verbracht.

Da der Beschuldigte zunächst erklärte, keine Angaben zur Sache machen zu wollen, wurde der Beschuldigte und der Zeuge Muth für den 20. Mai 2025 zur Durchführung einer Gegenüberstellung erneut vorgeladen. Die Vernehmung des Beschuldigten, sowie die Gegenüberstellung wurden in Anwesenheit des Verteidigers Herrn Rechtsanwalt Mau durchgeführt.

Die Gegenüberstellung wurde dergestalt durchgeführt, dass neben dem Beschuldigten sieben weitere, ähnlich aussehende Männer dem Zeuge Muth gegenübergestellt wurden. Dem Zeugen Muth wurde hierbei mitgeteilt, dass es sich bei einem der acht zur Auswahl stehenden Männer um den Beschuldigten handeln würde. Die zur Auswahl stehenden Personen wurden dem Zeugen Muth nacheinander gegenübergestellt. Der Zeuge Muth erkannte hierbei den Beschuldigten eindeutig als Täter wieder. Anschließend wurde der Beschuldigte mit dem Ergebnis der Gegenüberstellung konfrontiert und zur Sache vernommen.

Auf die Vernehmungsniederschrift wird insoweit verwiesen.

Helen Koller

Kriminalhauptkommissarin

Polizeidirektion Süd
Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 16
03046 Cottbus

20. Mai 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Gerd Giegel, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Frankfurter Straße 50, 03046 Cottbus

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO, sowie in Anwesenheit des Verteidigers Herrn Rechtsanwalt Malte Mau:

Zur Sache: „Dass ihr mich zunächst über meinen Handystandort ermittelt habt, halte ich zwar für einen groben und unzulässigen Eingriff in meine Freiheitsrechte, gegen den ich hiermit in aller Entschiedenheit protestiere. Nach Absprache mit meinem Verteidiger möchte ich mich aber trotzdem zur Sache einlassen.“

Die Sache mit dem Taxifahrer bei Lieberose räume ich ein. Er hat mich ja bei der Gegenüberstellung auch erkannt. Den habe ich, wie ihr es mir vorwerft, vor ein paar Tagen nachts um seine Einnahmen erleichtert. Das war völlig idiotisch von mir. Meine Freundin hatte mich aus unserer Wohnung rausgeworfen, sodass ich bei einem Freund in Lieberose übernachten wollte. Da ich nicht wusste, wann meine Freundin sich wieder abgeregt haben und mich wieder in die Wohnung lassen würde, hatte ich einen kleinen Koffer mit ein paar Sachen mitgenommen. Ich bin am Hauptbahnhof in das Taxi eingestiegen und habe angegeben, dass er mich nach Lieberose fahren soll. Da hatte ich keinen Plan für irgendetwas.

Kurz vor Lieberose merkte ich, dass die Fahrt möglicherweise zu teuer für den Inhalt meines Geldbeutels werden könnte. Daher habe ich den Taxifahrer aufgefordert, stehen zu bleiben, da ich lieber zu Fuß weiter gehen wollte. Es war weit und breit kein anderes Fahrzeug zu sehen. Der Taxifahrer wirkte zunächst etwas misstrauisch. Als ich ihm dann erklärte, dass mir die weitere Fahrt zu teuer werden würde, hat er sein Fahrzeug am Fahrbahnrand angehalten.

Ich glaube, dass er den Motor angelassen und die Handbremse angezogen hat. Ganz sicher bin ich mir da allerdings nicht. Er ist dann an den Kofferraum gegangen, um meinen Koffer herauszuholen. In dem Moment kam ich auf die blöde Idee, ihm seine Tageseinnahmen abzunehmen. Eigentlich hätte mir von Anfang an klar sein müssen, dass er mich trotz meiner Mütze später wiedererkennen wird. Kurzfristig war es mein Plan, einfach schnell und heimlich hinzulangen oder ihn notfalls dabei festzuhalten.

Dieser Taxifahrer war allerdings, als er vor mir stand, breiter und fast noch ein Kopf größer als ich. Daher wollte ich dann doch keinen Kampf riskieren. Ich habe ihm daher meinen Zeigefinger von hinten an den Kopf gehalten und damit gedroht, dass ich

Klausur Nr. 1264 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 16 von 17

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

abdrücken werde, wenn er die Hände nicht hochnimmt. Er ist tatsächlich auf diesen alten Trick reingefallen und hat brav die Hände hochgenommen. Ich habe dann den Geldbeutel aus seiner Jackentasche genommen und bin mit meinem Koffer zu Fuß in ein nahegelegenes Waldstück geflüchtet.

Die Sache tut mir leid, das war eine große Dummheit. Da ich aber keine Waffe hatte und letztlich auch gar keine Gewalt angewendet habe, kann es ja wohl keine so schlimme Straftat sein.“

Aufgenommen

Helen Koller

Kriminalhauptkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Gerd Giegel

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Bruck wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 27. Mai 2025 vorläufig gemäß § 154f StPO eingestellt und der Beschuldigte national zur Aufenthaltsermittlung im BZR ausgeschrieben. Zudem wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten Bruck abgetrennt und unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt.

Rechtsanwältin Henkel vermerkt sich Folgendes in ihrer Handakte:

- Zur Trunkenheitsfahrt vom 16. Januar 2025: Es bestehen mehr als ausreichende Mittel zum Beweis der in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe. Es liegen ein schriftliches Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts und ärztliche Protokolle über die durchgeführten Blutentnahmen vor. Zudem haben die anwesenden Polizeibeamten den Sachverhalt, wie in der Anklageschrift beschrieben, geschildert. Hinsichtlich der Anordnung der Blutentnahme existiert eine schriftliche Erklärung der Staatsanwaltschaft Cottbus, die Polizei dürfe Blutproben in einfachen Straßenverkehrssachen ohne vorherige Konsultation der Staatsanwaltschaft anordnen. Bedenken bestehen lediglich an der Annahme eines vorsätzlichen Handelns. Ggf. käme wegen der kurzen Fahrtstrecke bei fahrlässiger Tatbegehung auch die Anordnung eines Fahrverbots gemäß § 44 StGB in Betracht. Zudem ist das Konkurrenzverhältnis zum rechtskräftigen Strafbefehl vom 15. April 2025 zu klären.
- Hinsichtlich des Überfalls wegen der Betäubungsmittel ist die Beweislage erdrückend. Die Angaben des Zeugen Czech erscheinen als überaus glaubhaft, da er sich mit den Angaben selbst erheblich belastet. Bezüglich des Bargeldes existieren aber keine Beweismittel, dass der Mandant entgegen seiner eigenen Einlassung in den Plan des anderweitig Verfolgten Bruck eingeweiht war.
- Im Tatkomplex zum Überfall auf den Taxifahrer Muth ist die Beweislage ebenfalls erdrückend. Allerdings erscheint die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft angreifbar.

Rechtsanwältin Henkel bespricht daraufhin Details des Falles mit ihrer Referendarin, die einen Entwurf eines Schriftsatzes an das Landgericht Cottbus fertigen soll. Sie sehe gewisse Chancen, die Anklage ganz oder teilweise zu Fall zu bringen.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Schriftsatz von Rechtsanwältin Henkel an das Landgericht Cottbus ist zu fertigen.
2. Soweit hierbei nach Ansicht des/der Bearbeiters/Bearbeiterin nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Dies gilt auch für die Strafbarkeit des anderweitig verfolgten Bernd Bruck gegenüber Christoph Czech.
3. Ordnungswidrigkeiten bleiben außer Betracht. Auch Straftaten nach BtMG sind nicht zu prüfen. Auch die im Strafbefehl vom 15. April 2025 angenommenen Strafbarkeiten sind nicht zu prüfen; die Handlungen vom 15. April 2025 sind stattdessen nur im Hinblick auf jetzt angeklagte Trunkenheitsfahrt und ihre Folgen zu untersuchen.
4. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung derzeit nicht möglich ist.
5. Die Gemeinden Drebkau sowie Lieberose liegen im Zuständigkeitsbereich des Staatsanwaltschaft Cottbus sowie im Gerichtsbezirk des Amts- und Landgerichts Cottbus.
6. Die §§ 153 - 154f StPO sind außer Betracht zu lassen.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.